

Eine Bemerkung über das Exercier-Reglement der Eidgenössischen Infanterie

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **7 (1840)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91605>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ganz auf die Artillerie anwenden würde. Diese möchte, zum Unterschiede, schwarz statt roth erhalten und etwa unten an den Schößen eine schwarze angenähte Granate in Tuch. — Die Scharfschützen, grün, treten nach und nach in dieselben Verhältnisse von Schnitt und Manier der civilen und kriegerischen Kleidung ein. — Die Cavallerie würde am besten Helme nach Art der Zürcher tragen und bei ihr sich eben so mit der Zeit die ähnlichen ökonomischen Umwandlungen ergeben können. — Auch die Unterscheidung der Pionniers und Pontonniers, wäre nach den gegebenen Andeutungen leicht zu bewerkstelligen.

Eine Bemerkung über das Exercier-Reglement der Eidgenössischen Infanterie.

Der erste Paragraph des Eidgenössischen Exercier-Reglements lautet:

Nach der in dem Eidgen. Militair-Reglement, von 1817 von der Hohen Tagsatzung beschlossenen Formation, besteht ein Bataillon aus ein oder zwei Jäger- und fünf oder vier Centrum-Compagnien.

Da wenigstens immer eine Jäger-Compagnie des Bataillons in dem Dienst der leichten Truppen verwendet wird, so ist im gegenwärtigen Reglement, die zweite Jäger-Compagnie als eine Centrum-Compagnie angesehen und folglich ein Manövrir-Bataillon zu fünf Compagnien angenommen worden. Ein eigener Anhang enthält dasjenige, was die Jäger-Compagnie betreffen kann.

Es fällt wohl sogleich in die Augen, daß der Nachsatz des vorigen Passus nicht mit dem Vordersatz übereinstimmt. Denn wenn „wenigstens immer“ eine Jäger-Compagnie

zum Tirailiren verwendet werden soll, so liegt darin, daß häufig auch zwei Compagnien in dieser Art verwendet seyn könnten. Mit diesem Vordersatz aber sollte die Bataillonschule auf vier und nicht auf fünf Centrum-Compagnien berechnet sein. Dieß um so mehr als nach der Organisation von 1817 sechs Bataillone bestehen, welche nicht sechs, sondern nur fünf Compagnien haben, nämlich vier Compagnien Centrum, eine Comp. Jäger.

Schon die Organisation von 1817 spricht den Wunsch aus, daß die Cantone dahin wirken möchten, künftig bei allen Bataillonen zwei Jäger-Compagnien zu haben. Die Erfahrungen der letzten Kriege legen auf das Tirailiren bedeutendes Gewicht, auch haben die letzten Bestrebungen zur Verbesserung der Organisation zwei Jäger-Compagnien per Bataillon, als Princip angenommen. Daß dieß wirklich das Minimum ist, läßt sich einfach darthun. Eine Compagnie wird im Gefecht, ehe noch durch Tod oder Verwundung Verluste eintraten, höchstens 100 Mann oder 50 Rotten im Gliede haben. Die Rotten auf sechs Schritte geöffnet, giebt eine Tirailleurlinie von 300 Schritten, die also die Front des Bataillons wenig übertrifft, und nur ein geringes Uebergreifen auf den Flügeln gestattet. Zwischen Bataillon und Tirailleuren müssen sich aber noch Unterstützungstruppen befinden, theils, um den Tirailleuren, im Fall der Ueberraschung, bald einen Halt zu geben, theils, um die Tirailleure nach einer längern Dauer des Gefechts abzulösen. Es ist also noch eine zweite Jäger-Compagnie nothwendig. Eine nicht zu knapp zugemessene Organisation würde für die Unterstützungstrupps lieber $\frac{2}{3}$, und für die Tirailleurlinie $\frac{1}{3}$ leichte Infanterie bestimmen.

Es leuchtet ein, daß das Bataillon sein Viereck, in Abwesenheit der Jäger-Compagnien, bloß mit den vier Centrum-Compagnien zu bilden im Stande sein muß. Denn man muß hier durchaus den Fall im Auge haben, daß

die Tirailleure mit Ueberraschung auf das Bataillon zurückgeworfen werden. Die Tirailleure sollen in der geschlossenen Masse des Bataillons einen Halt bereits vorfinden, sie sollen sich hinter dieser Masse sammeln können. Das Bataillon muß also sein Viereck bei Ankunft der Tirailleure bereits gebildet haben, und dazu nicht noch eine Jäger-Compagnie abwarten müssen.

Das durchs bestehende Reglement vorgeschriebene Viereck ist nur mit fünf Centrum-Compagnien zu bilden, und daher kommt es, daß, obwohl man überall hört: „unsere Bataillone sind zu lang“, und obwohl unsere Organisations-Vorschläge das Princip von vier Centrum- und zwei Jäger-Compagnien bestimmt angenommen haben, in Wirklichkeit doch immer noch zu den vier Centrum-Compagnien eine Jäger-Compagnie in die Linie gestellt wird. —

Es ist sehr zu wünschen, daß in der Eidgenossenschaft bald eine Exercier-Vorschrift gegeben werde, welche alle Bewegungen und Formen der Bataillonschule, namentlich also auch das Viereck, auf nur vier Centrum-Compagnien berechnet.